

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2025/1/29 Ra 2021/04/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2025

## Index

L72007 Beschaffung Vergabe Tirol  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

AVG §38  
BVerG 2018 §141  
LVergabenachprüfungsG Tir 2018 §9  
VwGVG 2014 §28 Abs2  
VwRallg

1. AVG § 38 heute
  2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. BVerG 2018 § 141 heute
  2. BVerG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Ausscheidensentscheidung bildet nicht eine zu klärende Vorfrage, sondern die Hauptfrage des Nachprüfungsverfahrens. Der VwGH erachtete daher den Bescheid einer Vergabekontrollbehörde als rechtswidrig, weil diese einen Nachprüfungsantrag - obwohl sie die Einwendungen gegen die Ausscheidensentscheidung für nicht berechtigt hielt - zurückgewiesen und damit dem Antragsteller (zumindest dem Spruch nach) eine Sachentscheidung verweigert hat (vgl. VwGH 1.3.2007, 2005/04/0239). Es geht in diesem Fall somit nicht um die Frage der Antragslegitimation (und somit des Zugangs zum Nachprüfungsverfahren), sondern ist diese Frage Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens selbst (vgl. VwGH 16.10.2013, 2012/04/0027). Das VwG hätte unter der Annahme der Richtigkeit der Rechtsansicht, dass die Ausscheidensentscheidung zu Recht ergangen sei, den dagegen erhobenen Nachprüfungsantrag abweisen müssen. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Ausscheidensentscheidung bildet nicht eine zu klärende Vorfrage, sondern die Hauptfrage des Nachprüfungsverfahrens. Der VwGH erachtete daher den Bescheid einer Vergabekontrollbehörde als rechtswidrig, weil diese einen Nachprüfungsantrag - obwohl sie die Einwendungen gegen die Ausscheidensentscheidung für nicht berechtigt hielt - zurückgewiesen und damit dem Antragsteller (zumindest dem Spruch nach) eine Sachentscheidung verweigert hat vergleiche VwGH 1.3.2007, 2005/04/0239). Es geht in diesem Fall somit nicht um die Frage der Antragslegitimation (und somit des Zugangs zum Nachprüfungsverfahren), sondern ist diese Frage Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens selbst vergleiche VwGH 16.10.2013, 2012/04/0027). Das VwG hätte unter der Annahme der Richtigkeit der Rechtsansicht, dass die Ausscheidensentscheidung zu Recht ergangen sei, den dagegen erhobenen Nachprüfungsantrag abweisen müssen.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2021040204.L01

## Im RIS seit

11.03.2025

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)